

**20.01.2015**
**Drucksache 009/15**

Bildungs- und Teilhabepaket;  
 Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Unna für alle vom geänderten  
 Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	03.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.03.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.03.2015	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Rüdiger Sparbrod

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>	50.03	Teilhabe- und Förderleistungen
<b>Produkt</b>	50.03.07	Bildung und Teilhabe
<b>Haushaltsjahr</b>	2015	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> 1.187.000,00

### Beschlussvorschlag

- Der Kreis Unna erbringt die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zukünftig für alle vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Der Landrat wird ermächtigt, auf der Grundlage der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen eine dementsprechende Änderungsvereinbarung zu schließen und der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.
- Mit den kreisangehörigen Kommunen ist einvernehmlich abzustimmen, wie die Aufwendungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an leistungsberechtigte Asylbewerber aufgebracht werden.



# Sachbericht

## 1. Einleitung

Im Zuge des Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 10.12.2014 wurde u.a. auch die Anspruchsberechtigung auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erweitert.

Zukünftig sollen **alle** vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schon von Anfang an und beginnend mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend dem SGB XII haben. Damit soll eine Ausgrenzung von vornherein vermieden werden.

Die Änderungen treten zum 01. März 2015 in Kraft.

## 2. Bisherige Zuständigkeiten für das Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Unna

### 2.1 Jobcenter Kreis Unna und Kreis Unna

Nach den bundesweit großen Anlaufschwierigkeiten im Jahr 2011 hat sich die Antragsbearbeitung im Kreis Unna inzwischen zu einer regel- und routinehaften Sachbearbeitung entwickelt. Insbesondere hat sich bewährt, dass nur zwei Stellen im Kreisgebiet, nämlich das Jobcenter und der Kreis Unna, für die Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepaketes verantwortlich zeichnen. Dabei sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

- Das Jobcenter bedient alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II-Bezug im Kontext der sonstigen Hilfestellung („aus einer Hand“) auch mit Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Der Kreis Unna ist hingegen für alle sonstigen Anträge nach anderen Rechtsgebieten zuständig, d.h. für Leistungsberechtigte mit Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag oder SGB XII-Leistungen.

### 2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Bislang haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nur als sog. Analog-Leistungsempfänger nach § 2 Abs. 1 AsylbLG alt einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, und zwar gegenüber den Kommunen als originär zuständiger Stelle. Für sog. Grundleistungsempfänger stehen diese Leistungen im Ermessen der Kommunen als Leistungsträger, und zwar als sonstige Leistung gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG alt.

Im Kreis Unna ist die Aufgabenwahrnehmung für diese Zielgruppe zurzeit noch wie folgt geregelt:

- Im Rahmen der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen vom 12.12.2011 hat der Kreis Unna - nicht zuletzt als Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit - die Zuständigkeit für Analogberechtigte nach § 2 AsylbLG alt anstelle der Kommunen übernommen (siehe **Anlage 1**).
- Für die freiwilligen Leistungen an Grundleistungsempfänger ist einvernehmlich die Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beibehalten worden. Hierzu gehören auch Leistungen nach dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, die über ein Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren nach den entsprechenden Förderrichtlinien abgewickelt werden.

### 3. Angebot des Kreises Unna nach der Gesetzesänderung

Für den Fall, dass für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes begründet wird, hat der Kreis Unna schon in 2011 seine Bereitschaft zugesagt, auch diese Zielgruppe von den Kommunen in seine Zuständigkeit zu übernehmen. Diese Situation ist jetzt durch das Änderungsgesetz zum AsylbLG eingetreten.

Die Kommunen sind deshalb am 20.01.2015 schriftlich zu einer Stellungnahme und Rückmeldung aufgefordert worden, ob sie von diesem Angebot Gebrauch machen. Außerdem sind sie gebeten worden, dem Kreis Unna einen Überblick über Leistungsempfänger, Fallzahlen und Kostenumfang im Zeitraum 01.01. - 31.12.2014 zu verschaffen.

Die Auswertung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Alle Kommunen stehen der Aufgabenübertragung an den Kreis Unna positiv gegenüber und haben zugestimmt.
- Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahr 2014 kreisweit 395 Bewilligungen mit einem Finanzvolumen von 54 T€ ausgesprochen worden sind (die Aufteilung auf die Kommunen kann der beigefügten **Anlage 2** entnommen werden):

	Anzahl <sup>1)</sup>	Bewilligungen <sup>2,3)</sup>	Aufwendungen <sup>2,3)</sup>
Anzahl anspruchsberechtigter Kinder/Jugendlicher	246		
Schulausflüge/-klassenfahrten		53	10.068,49 €
Schulbedarfspaket		198	14.111,98 €
Schülerbeförderungskosten		6	111,40 €
Lernförderung		9	1.866,00 €
Mittagsverpflegung		111	26.533,00 €
Mittagsverpflegung Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"		11	1.065,32 €
Soziale und kulturelle Teilhabe		7	269,00 €
<b>gesamt</b>	<b>246</b>	<b>395</b>	<b>54.025,19 €</b>

1) Angaben zu den Anspruchsberechtigten soweit vorhanden; ggf. letzte verfügbare Zahl

2) Daten der Stadt Kamen können aktuelle nicht zur Verfügung gestellt werden.

3) In der Gemeinde Holzwickede ist es zu keinerlei Bewilligungen gekommen.

### 4. Bewertung und Auswirkungen auf die Personal- und Finanzressourcen des Kreises Unna

Im Stellenplan des Kreises Unna werden zurzeit 5,50 Planstellen für die kreisweite Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgehalten. Damit sind im Jahr 2014 über alle Leistungsarten hinweg 8.566 Anträge bearbeitet worden. Die von den Kommunen im Jahr 2014 ausgesprochenen Bewilligungen erreichen eine Anzahl von 395; dies entspricht einem Anteil von 4,61 % aller vom Kreis bewilligten Anträge.

Angesichts des geringen Umfangs und der Tatsache, dass es beim Kreis von 2013 auf 2014 ohnehin einen geringen Rückgang der Antragseingänge (- 370) gegeben hat, geht die Verwaltung bis auf Weiteres davon aus, dass für die Übernahme der neuen Zielgruppe keine zusätzlichen Personalressourcen zu schaffen sind. Die weitere Entwicklung muss jedoch angesichts der

tagesaktuellen Diskussion um die Asyl- und Flüchtlingspolitik aufmerksam beobachtet werden. Bei deutlich steigenden Fallzahlen behält sich die Verwaltung vor, weitere Personalbedarfe anzumelden.

Auch die finanziellen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von 54 T€ bewegen sich im Verhältnis zu den gesamten Nettoaufwendungen des Kreises Unna für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 3.395 T€ in 2014 auf sehr geringem Niveau. Sie entsprechen einem Anteil von 1,59 %. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es deshalb nicht zu regelmäßigen Kostenerstattungen zwischen dem Kreis und den Kommunen kommen. Vielmehr wird die Umlagevariante favorisiert. Da die Kostenbelastungen der einzelnen Kommunen jedoch variieren, sollte die finanzielle Abwicklung am Ende einer einvernehmlichen Absprache mit den Kommunen vorbehalten sein.

## **5. Weiterer Verfahrensgang und Zeitplanung**

Der weiteren Verfahrensgang sieht wie folgt aus:

- Um eine Zuständigkeit des Kreises Unna formell zu begründen, ist die bestehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zu verändern und zu erweitern. Der Entwurf geht dann zunächst in das Abstimmungsverfahren mit den Kommunen.
- Die Vereinbarung ist durch die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- Aus dem ersten Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg ist bekannt, dass auch von allen beteiligten Kommunen formelle Ratsbeschlüsse erwartet werden.
- Nach der Genehmigung erfolgt noch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten ist leider eine konkrete Zeitplanung noch nicht möglich. Der formale Akt der Aufgabenübertragung wird jedoch deutlich nach dem 01.03.2015 liegen. Insofern hält es die Verwaltung für sinnvoll, wenn ab dem Stichtag im Vorgriff auf die Vereinbarung bereits auf freiwilliger Basis die Antragsbearbeitung für alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch den Kreis Unna übernommen wird. Eine solche Übergangsregelung wird den Kommunen nach dem Grundsatzbeschluss im Kreistag am 10.03.2014 angeboten.

## **Anlagen**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna
2. Übersicht der Grundleistungs-Empfänger nach § 3 AsylbLG und der Leistungsarten Bildung und Teilhabe (BuT) in der Zeit vom 01.01.2014 – 31.12.2014 der Städte und Gemeinden im Kreis Unna